

Turnteam Kohlberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart als rechtsfähiger Verein den Namen „Turnteam Kohlberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72664 Kohlberg.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. In Texten des Vereins wird ohne jede Diskriminierungsabsicht zum besseren Verständnis die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter einbezogen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wird Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb oder Verlust

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bieten.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Dieser ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe für eine eventuelle Ablehnung bekannt zu geben. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren.
3. Auf Antrag können alle Personen als Mitglied aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung anerkennen und fördern.
4. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand in Textform unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist anzuzeigen.

b) Tod

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz Mahnung nicht innerhalb der in § 7 geregelten Frist den Jahresbeitrag bezahlt;
- wenn es grob gegen die Satzung oder Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat;
- wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt;
- wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen; ist das Mitglied nicht anwesend, ist der Beschluss dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief an die

zuletzt bekannte Anschrift zuzustellen; der Ausschluss ist in diesem Fall auch dann wirksam zugestellt, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich; die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bis zur Berufungsentscheidung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung des Ausschließungsbeschlusses bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich eingelegt werden.

6. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern;
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche die Interessen des Vereins in besonders verdienstvoller Weise gefördert haben. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden und sind von der Verpflichtung zu einer etwaigen Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - a. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
 - b. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - c. Die Regelungen zur Jugendversammlung sind anzuwenden.
2. Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei allen Versammlungen stimmberechtigt und nehmen dadurch an der Gestaltung des Vereinslebens teil.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.
6. Als Vorstandsmitglied und als Kassierer ist jedes volljährige Mitglied wählbar.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Bedingungen zum Mitgliedsbeitrag sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Ist ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand, ist das Mitglied in Schriftform zu mahnen. Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen kann, wenn der rückständige Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, vollständig entrichtet worden ist. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannt Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich mit der Zustimmung zum Beitritt (§ 4 Ziff. 4 der Satzung) zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei gleich berechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der Ausschuss besteht aus den Vorstandmitgliedern, dem Kassierer, dem Jugendleiter und bis zu drei weiteren Beisitzern.

3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als EUR 3.000,00 im Einzelfall und bei Dauerverpflichteten von mehr als EUR 3.000,00 im Kalenderjahr verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Ausschusses. Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen.
4. Soweit der Vorstand (gem. Ziff. 1.) sich nicht auf einen Beschluss einigen kann oder der Vorstand eine Entscheidung dem Ausschuss zur Entscheidung vorlegt, ist der Ausschuss zur Entscheidung berufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme
5. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden auf die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Jahren gewählt.
7. Beschlüsse des Vorstands und des Ausschusses sind in Textform zu protokollieren.
8. Der Kassierer hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Mitgliederliste
 - b) Erledigung der Kassengeschäfte und des Beitragseinzugs. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen, sowie alle Schriftstücke zu unterzeichnen, die das laufende Kassengeschäft betreffen. Er hat auch Kontovollmacht.
 - c) Erstellung eines Kassenberichts auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres und der Vorlage an die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
 - d) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des folgenden Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 der Satzung notwendig sind.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder (z.B. der Übungsleiter) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

2. In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, der Ausschuss beschließt oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe in Schriftform beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, soweit in dieser Ziffer nichts Anderes geregelt ist.

Bei Entscheidungen über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins sowie über die Änderung des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig,

- wenn sie eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und
- wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung hinsichtlich dieser Beschlussgegenstände nicht beschlussfähig, so ist nochmals unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit mit einer Einberufungsfrist von einem Monat auf eine zweite Mitgliederversammlung einzuladen. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

4. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder etwas anderes verlangen.
5. Über einen Gegenstand, der bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung nicht angekündigt worden ist, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform eingereicht und vor Eintritt in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zugelassen worden ist.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassierers und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung von Vorstand, Ausschuss und Kassierer
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers sowie der Kassenprüfer
 - e) Festlegung und Änderung der Vereinsordnungen gem. § 13
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsmitglied geleitet, das vom Vorstand i.S. des § 8 Ziff. 1 bestimmt wird, bei dessen Verhinderung vom anderen Vorstandsmitglied. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter ein Schriftführer ernannt. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nicht zulässig. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen; verlangen mindestens 20% der anwesenden Mitglieder die Zulassung von bestimmten Gästen, so hat der Versammlungsleiter diese zuzulassen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder von Gesetzes wegen keine größeren Mehrheiten verlangt werden. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Verschmelzung mit einem anderen Verein, für die Auflösung des Vereins und für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Über die wesentlichen Verhandlungen und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
11. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören Vereinsmitglieder ab 10 Jahren an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Das Stimmrecht gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind auch die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Jugendleiter ist Mitglied des Ausschusses.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,

- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Datenschutzordnung,
- sowie eine Ehrungsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe bis zu EUR 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung.

§ 15 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Um die Aktualität der gemäß Ziff. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 16 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Liquidatoren können auch bisherige Mitglieder des Vorstands sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes eventuelles Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kohlberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke, bevorzugt für einen örtlichen Turn- und Sportverein zur Förderung des Turnsports, zu verwenden hat.

§ 17 Tag der Errichtung und Ermächtigung zur Satzungsänderung

1. Diese Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Wunsch des Registergerichts und/oder des Finanzamts durchzuführen sind, anstelle der Mitgliederversammlung einstimmig zu beschließen.
3. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.01.2022 errichtet und mit schriftlichem Beschluss der Gründungsmitglieder vom gleichen Tag beschlossen.